

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung i.V. mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02. November 2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nach- träge gegenüber bisher festgesetzt	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge			6.731.700,00	6.731.700,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen			6.731.700,00	6.731.700,00
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			6.296.400,00	6.296.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			5.565.400,00	5.565.400,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit		3.700.000,00	5.119.400,00	1.419.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit		3.700.000,00	5.870.400,00	2.170.400,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|--|--------------------|-----|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher | 5.076.200,00 € | auf | 1.376.200,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher | 3.000.000,00 € | auf | 3.000.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher | 1.000.000,00 € | auf | 1.000.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | von bisher 31,3931 | auf | 31,3931 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.
Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 57 (Abschreibungen) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06. November 2023 erteilt.

Bad Segeberg, den 09. November 2023

Toni Köppen
Verbandsvorsteher